amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1514 K 413/25 München, 14.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.12.2026	**10:00 Uhr**	**202, Sitzungssaal**	**Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dachau von Hebertshausen
1/2-Anteil (Abt. I/3.1) an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Hebertshausen	31/7	Gebäude- und Freifläche	Winterstraße 9	0,0470	1870

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dachau von Hebertshausen
1/2-Anteil (Abt. I/3.2) an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Hebertshausen	31/7	Gebäude- und Freifläche	Winterstraße 9	0,0470	1870

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:

1/2 MEA an Grdst. zu 470 m², bebaut mit EFH (KG, EG, OG) und Garage, Wfl. ca. 138 m², Bj. ca. 2007/2008,
Lage: Winterstraße 9, 85241 Hebertshausen;

Verkehrswert: 435.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
1/2 MEA an Grdst. zu 470 m², bebaut mit EFH (KG, EG, OG) und Garage, Wfl. ca. 138 m², Bj. ca. 2007/2008,
Lage: Winterstraße 9, 85241 Hebertshausen;

Verkehrswert: 435.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
-Vollstreckungsgericht-